

-Protokoll-

Betreff: Verbandsschau Fließgewässer Katz Gemeinde Mehmels

Gewässer: Katz

Gemeinde: Mehmels

Datum: 21.10.2024

Sparte: a

Aktenzeichen:

Uhrzeit: 09.¹⁵ -11.¹⁵ Uhr

vor Ort Gespräch

interne Beratung

externe Beratung

Teilnehmer:

Frau Heidrich	LRA Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde (UWB)
Herr Sauerbrey	Gemeinde Mehmels
Herr Weinberger	Gemeinde Mehmels
Frau Fellmann	Anwohnerin Gewässer Katzbach
Herr Schneider	AV Mehmels
Herr Wirthwein	GUV Hasel/Lauter/Werra
Frau Radloff	GUV Hasel/Lauter/Werra

In Verbindung mit einer Gewässerschau führte der Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen seine jährliche Verbandsschau durch.

Diese fand am 21.10.2024 an zwei Teilabschnitten der „Katz“ in der Gemeinde Mehmels statt (Abb.1).

Der Katzbach ist ein Fließgewässer II. Ordnung und unterliegt somit den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Zudem gehört der Katzbach aufgrund seiner Einzugsgebietsgröße von > 10 km² zu den sogenannten meldepflichtigen Fließgewässern gegenüber der Europäischen Union (EU). Dies bedeutet, dass am Katzbach Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands im Zuge der Umsetzung der EU- WRRL zu realisieren sind.

Die Katz bzw. der Katzbach wurde in den 1980er Jahren ober- und unterhalb der Gemeinde auf einer Länge von 1750 m ausgebaut. Zwischen Mehmels und Wasungen sind längere nicht anthropogen überformte Gewässerabschnitte vorhanden. Dies spiegelt sich in der Gewässerstrukturgüte des Oberflächenwasserkörpers wider, welcher einen „mäßigen ökologischen Zustand“ aufweist.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der Unterhaltungsaufwand bei naturfernen bzw. degradierten Gewässern aufwendiger und kostenintensiver ist, als bei intakten bzw. stabilen Fließgewässer- Ökosystemen.

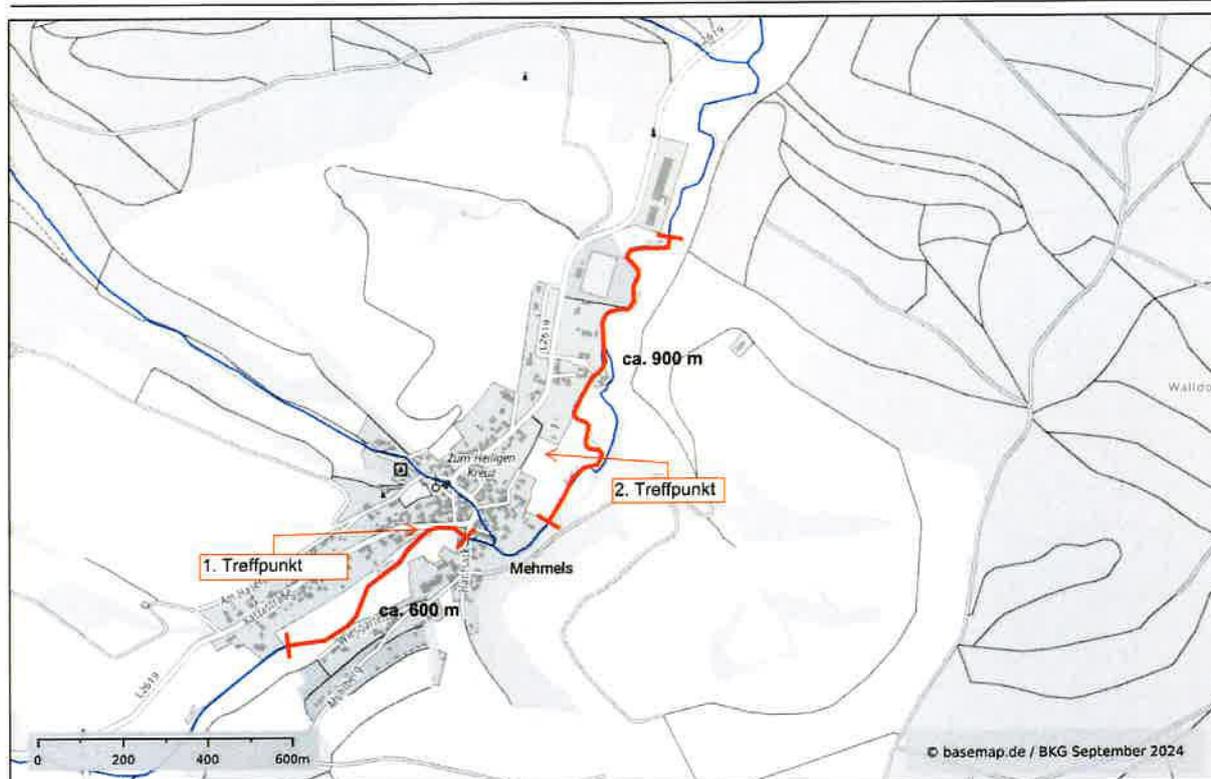


Abb. 1: Auszug aus der Unterhaltungssoftware PROGEMIS TH, geändert durch GUV

Nachfolgend sind die festgestellten Defizite an der Katz bzw. dem Katzbach fotodokumentiert. Zudem werden die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Gewässer- oder Anlagenunterhaltung sowie die Zuständigkeiten aufgeführt.

1. Abschnitt in Ortslage ca. 600 m von der Bogenbrücke bis Ortsausgang (Ri Wahns)

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Anlandungen im Ober- und Unterstrom der Bogenbrücke, rechter Bogen vollständig mit Sediment zugesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> seitens des Baulastträgers ist zu prüfen, ob eine Beräumung der Anlandungen 5 m ober- und unterstromseitig aus unterhalterischer Sicht notwendig ist (Brückenbauwerksbereich) 	<ul style="list-style-type: none"> Baulastträger, Brückenbauwerk unterliegt nicht der Unterhaltungspflicht durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen, Unterhaltungspflicht richtet sich nach dem Straßen- und Wegegesetz
<ul style="list-style-type: none"> Rampe im Oberstrom der Bogenbrücke: Schwelle ist bereits abgängig 	<ul style="list-style-type: none"> Abstimmungsbedarf mit KWA Meininger-Umland und Straßenbaulastträger 	<ul style="list-style-type: none"> Eigentümer
<ul style="list-style-type: none"> Abschlag in Mühlgraben infolge des abgängigen Bauwerkes (Rampe) gefährdet und somit das Abführen und die Verdünnung der häuslichen Abwässer 	<ul style="list-style-type: none"> Rücksprache mit den KWA Meininger-Umland 	<ul style="list-style-type: none"> Eigentümer



Anlandung im Oberstrom der Bogenbrücke



Anlandungen im Unterstrom der Bogenbrücke

Gewässerunterhaltungsverband
Hasel/Lauter/Werra
Verbandsvorsteher:
Bürgermeister Christian Seeber
Geschäftsführerin: Sandra Radloff

Kontakt:
Telefon: 03693/8847883
E-Mail: info@guv-hlw.de

Steuer-Nr. 171/198/07808

Bankverbindung:
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
IBAN: DE63 8405 0000 1706 3814 72
BIC: HELADEF1RRS



abgängige Schwelle



Blick auf den Mühlgraben

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • ausgebautes Gewässerprofil, Verlauf begradigt, Sohle auf längere Strecken mit Betongitterplatten gesichert • Einzäunungen quer zum Gewässer im Gewässerrandstreifen und der Aue, im Hochwasserfall kann sich Schwemmgut fangen und zur Verschärfung der Hochwassersituation führen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Gewässerstruktur u.a. durch die Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung in den Abschnitten 4 und 5 (Ortslage Mehmels) • Verwendung mobile Zäune • Einbau Zäune im Gewässerrandstreifen und/oder Überschwemmungsbiote sind genehmigungspflichtig 	<ul style="list-style-type: none"> • der GUV ist gemäß § 31 Abs. 5 ThürWG für die Umsetzung zuständig, Planung wird in 2024 beauftragt und voraussichtlich 09/2025 abgeschlossen sein, Umsetzung der Maßnahme frühestens 10/2025 • Eigentümer • Genehmigungsbehörde ist UWB



mit Betongitterplatten ausgebaute Gewässersohle

ausgebaute und begradigte Gewässerabschnitt

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Ablagerung von Grünschnitt im Gewässerböschung (Flurstück 286/5 – gegenüber Grundstück 277), Beeinträchtigung der Standsicherheit der Böschung, erhöhter Nährstoffeintrag ins Gewässer, im Hochwasserfall wird loses Material abtransportiert und führt an Engstellen wie Brücken und Durchlässen zu Verstopfungen, dadurch wird Hochwassersituation verschärft • stellt eine Ordnungswidrigkeit dar 	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung des Grünschnitts und diverser Gartenabfälle 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer (Beseitigung) • UWB



Löschwasserentnahmestelle

Ablagerung von Grünschnitt in Böschung

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserentnahmestelle ist eine Anlage Dritter, dient keinem wasserwirtschaftlichen Zweck 	<ul style="list-style-type: none"> • reguläre Unterhaltungsmaßnahmen • es ist zu prüfen, inwieweit die ökologische Durchgängigkeit beeinträchtigt wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer/Anlagenbetreiber • GUV

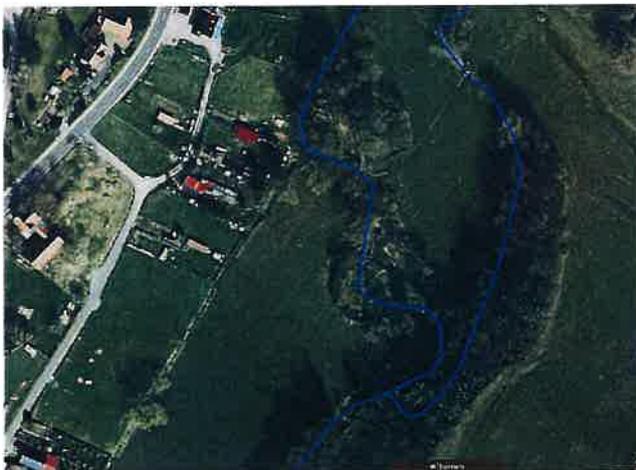
2. Abschnitt in Ortslage ca. 900 m im Bereich Grasgarten bis zur Stallanlage

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> dieser Abschnitt weist viele unbeeinträchtigte Bereiche auf, naturnahe Sohl- und Uferstrukturen vorhanden abgängige Wehranlage, aktuell nicht profilwirksam, Sohle durchgängig 	<ul style="list-style-type: none"> keine Maßnahmen erforderlich, Gewässerabschnitt wird vom Unterhaltungspflichtigen beobachtet keine Maßnahmen erforderlich, Gewässerabschnitt wird vom Unterhaltungspflichtigen beobachtet 	<ul style="list-style-type: none"> sollten die Platten ins Profil verlagert werden, erfolgt eine Bäumung durch den GUV



Blick auf abgängiges Bauwerk

mit standorttypischen Gehölzen bewachsener Gewässerlauf



Veränderung des Gewässerlaufs infolge des nicht mehr vorhandenen Querbauwerkes

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> stellenweise befinden sich umgebrochene Gehölze im Profil (siehe gelb markierter Bereich) Gewässer punktuell eingezäunt, Nutzung als Viehtränke 	<ul style="list-style-type: none"> die im Profil liegenden Gehölze sind zu beräumen, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss wiederherzustellen, im Zuge der Beräumung ist ein Pflegeschnitt an dem vorhandenen Gehölzbestand durchzuführen genehmigungspflichtig, Prüfung, ob Genehmigung vorliegt 	<ul style="list-style-type: none"> GUV HLW UWB



3. Allgemeine Hinweise

Verkehrssicherungspflicht Gehölze

- der Unterhaltungspflichtige (GUV) braucht grundsätzlich nur für Maßnahmen einzustehen, die nach § 39 WHG und § 30 ThürWG erforderlich sind
- der GUV muss grundsätzlich nicht dafür Sorge tragen, dass von den Bäumen keine Gefährdung sonstiger Sachgüter oder gar Personen ausgeht
- die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer
- Gehölze, die über dem Gewässer liegen und der Wasserabfluss behindert werden kann, sowie die Gefahr eines Rückstaus besteht, muss der GUV tätig werden
- für bruchgefährdete Gehölze (z.B. ein Wohnhaus gefährden) ist der Grundstückseigentümer als Verkehrssicherungspflichtiger zuständig

Unterhaltung von baulichen Anlagen im und am Gewässer

- dient die Anlage überwiegend einem gemeinnützigen Zweck, ist der GUV für die Anlagenunterhaltung zuständig
- wenn die Anlage einem anderem, insbesondere einem privatnützigen Zweck dient, unterfällt die Erhaltung demjenigen, in dessen Eigentum es steht oder in dessen Besitz es sich befindet
- der Errichtungszweck bzw. die Funktion der Anlage ist für die rechtliche Einordnung maßgeblich
- bei Anlagen, die weder der Gewässerunterhaltung noch dem Hochwasserschutz dienen, handelt es sich um Anlagen Dritter
- Anlagen Dritter sind z.B.: Furten, Brücken und Durchlässe, Verrohrungen, Einleitungsbauwerke, Dränanlagen, Einfriedungen (Zäune, Mauern, Bewuchs an Grundstücksgrenzen)
- es ist zwischen der Pflicht zur Gewässerunterhaltung und der Unterhaltung der baulichen Anlage zu unterscheiden

Ablagerungen im Gewässerufer

- Grünschnitt, Schutt, Brennholz, Holzlager, Gartenabfälle oder ähnliches gehören nicht ans Gewässer, sondern sind an den dafür vorgesehen Stellen (z.B. Wertstoffhöfe und Grünschnittannahmestellen) zu entsorgen
- im Hochwasserfall können diese gewässernahen Ablagerungen abgeschwemmt und zu gefährlichem Treibgut werden
- an Engstellen (z.B. Rohrdurchlässen, Einläufen, Brücken) können sich die Ablagerungen verkeilen, das Hochwasser kann dort nicht mehr abfließen und führt zu Überschwemmungen
- die Ufer werden durch die Ablagerungen instabil und kann Hochwasserfall zu verstärkten Uferabbrüchen führen
- außerdem können aus den Ablagerungen (z.B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu einem erhöhten Nährstoffeintrag führen und das Gewässer beeinträchtigen

Meiningen, den 18.11.2024



Sandra Radloff

Geschäftsführerin GUV Hasel/Lauter/Werra

Gewässerunterhaltungsverband
Hasel/Lauter/Werra
Verbandsvorsteher:
Bürgermeister Christian Seeber
Geschäftsführerin: Sandra Radloff

Kontakt:
Telefon: 03693/8847883
E-Mail: info@guv-hlw.de
Steuer-Nr. 171/198/07808

Bankverbindung:
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
IBAN: DE63 8405 0000 1706 3814 72
BIC: HELADEF1RRS

-Protokoll-

Betreff: Verbandsschau Fließgewässer Katz Stadt Wasungen
Gewässer: Katz **Gemeinde:** Wasungen **Datum:** 21.10.2024
Sparte: a **Aktenzeichen:** **Uhrzeit:** 11.³⁰ -14.⁰⁰ Uhr

-
- vor Ort Gespräch**
 interne Beratung
 externe Beratung
-

Teilnehmer:

Frau Heidrich LRA Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde (UWB)
Herr Wirthwein GUV Hasel/Lauter/Werra
Frau Radloff GUV Hasel/Lauter/Werra

In Verbindung mit einer Gewässerschau führte der Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen seine jährliche Verbandsschau durch.

Diese fand am 21.10.2024 an einem Teilabschnitt der „Katz“ in der Stadt Wasungen statt (Abb.1).

Der Katzbach ist ein Fließgewässer II. Ordnung und unterliegt somit den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Zudem gehört der Katzbach aufgrund seiner Einzugsgebietsgröße von > 10 km² zu den sogenannten meldepflichtigen Fließgewässern gegenüber der Europäischen Union (EU). Dies bedeutet, dass am Katzbach Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands im Zuge der Umsetzung der EU- WRRL zu realisieren sind.

Die Katz wurde in den 1970er Jahren umverlegt, begradigt und ausgebaut. In der Ortslage der Böschungsfuß z. B. mit einem Steinsatz (Abbruchgestein aus verschiedenen Materialien wie Granit oder Basalt, zwei- bis dreireihig) vor Erosion gesichert. Die Sohle wurde mit einer Schüttung aus Wasserbausteinen vor Erosion geschützt.

Die Stadt Wasungen hat bis zur Gründung des GUV in dem Zeitraum von 2011 bis 2019 eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, um die Defizite in der Gewässerstruktur und der ökologischen Durchgängigkeit zu beheben bzw. nachhaltig zu verbessern. Um die morphologischen Defizite in der Ortslage zu verringern sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässerprofils zu verbessern, wurde u.a. jeglicher naturferner Verbau vollständig aus dem Abflussprofil entfernt und an hydraulisch kritischen Stellen - vor allem im Bereich der Aluminiumstraße - durch ingenieurbioologische Bauweisen ersetzt. Zudem wurden zahlreiche Querbauwerke vollständig zurückgebaut.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der Unterhaltungsaufwand bei naturfernen bzw. degradierten Gewässern aufwendiger und kostenintensiver ist, als bei intakten bzw. stabilen Fließgewässer- Ökosystemen.

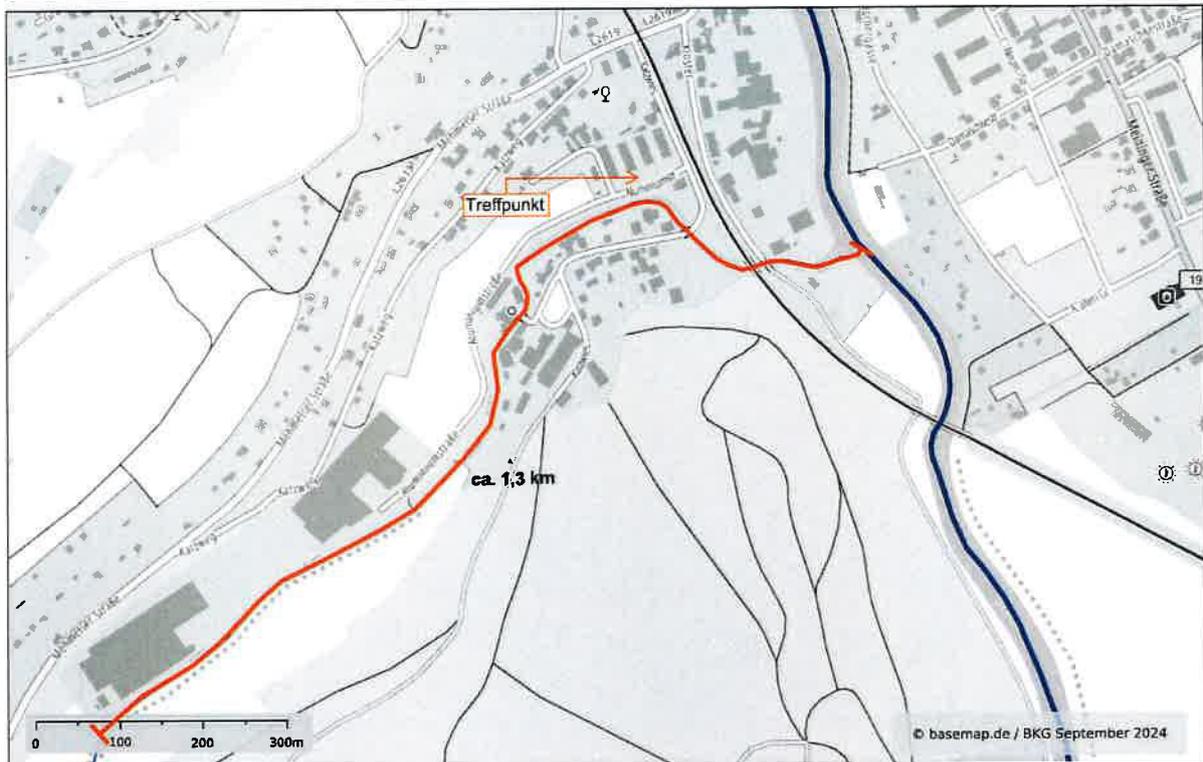
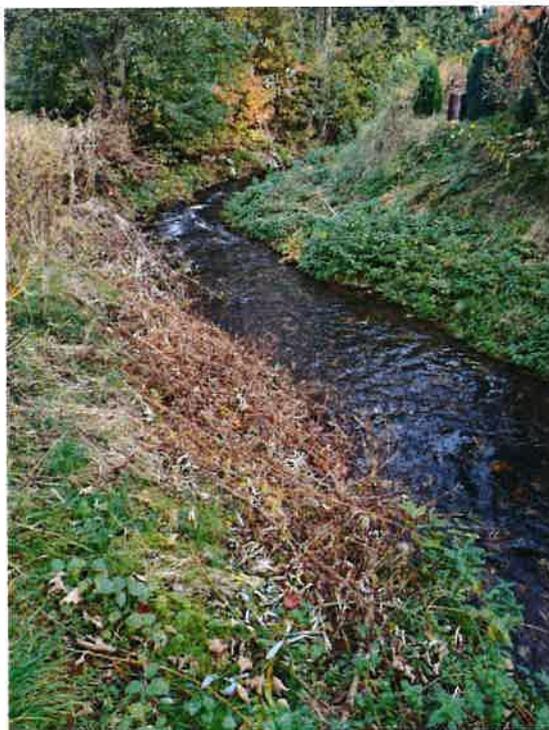


Abb. 1: Auszug aus der Unterhaltungssoftware PROGEMIS TH, geändert durch GUV

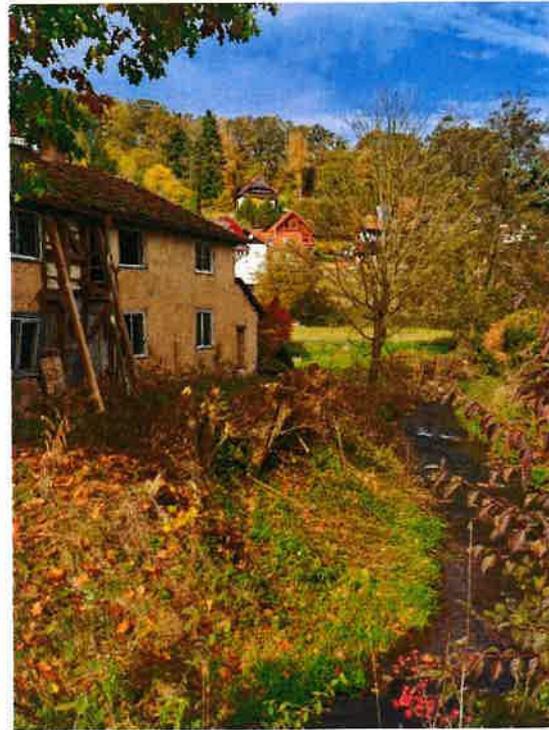
Nachfolgend sind die festgestellten Defizite an der Katz bzw. dem Katzbach fotodokumentiert. Zudem werden die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Gewässer- oder Anlagenunterhaltung sowie die Zuständigkeiten aufgeführt.

1. Abschnitt ca. 1,3 km von der Mündung in den Katzbach bis zur Tubex Wasungen GmbH

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Rückschnitt von Weiden im Uferbereich (Köpfen) und Ablagerung des Gehölzschnittes in der Uferböschung, im Hochwasserfall wird lose in der Böschung liegendes Material abtransportiert und führt an Engstellen wie Brücken und Durchlässen zu Verstopfungen, dadurch wird die Hochwassersituation verschärft stellt eine Ordnungswidrigkeit dar 	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung des Gehölzschnittes 	<ul style="list-style-type: none"> Verursacher bzw. GUV (wenn Verursacher nicht ermittelt werden kann) UWB



Gehölzrückschnitt in Uferböschung



Blick auf zurückgeschnittene bzw. „geköpfte“ Weiden

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Lenkbuhnen im Bereich der Ufermauer größtenteils nicht mehr vorhanden, Ufermauer wurde 2019 im Zuge eine WRRL-Maßnahme durch die Stadt Wasungen errichtet • Ablagerung von Grünschnitt im Uferbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Auswirkungen der nicht mehr vorhandenen Lenkbuhnen auf die Standsicherheit der Ufermauer • Ablagerungen beeinträchtigen Stabilität der Uferböschungen und können im Hochwasserfall abtransportiert werden und sich an Engstellen (z. B. Brücken) verfangen und zur Verschärfung der Hochwassersituation führen • stellt eine Ordnungswidrigkeit dar 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer (Stadt Wasungen) • Eigentümer (Beseitigung) • UWB



Lenkbuhnen farblich markiert



Kantenstein wurde nachträglich aufgesetzt

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> im Zuge der Umsetzung von Wasserrahmenrichtlinienmaßnahmen wurden 2017 ingenieurbioologische Sicherungsbauweisen im Bereich des Tubex-Geländes durchgeführt, diese Weidenstecklinge -und Setzstangen wachsen teilweise in den Zaun der Tubex-GmbH, stellenweise sind einzelne Weiden durch überlastige Äste umgebrochen und liegen in der Böschung, es sind stellenweise galerieartige Bestände vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> fachgerechter Rückschnitt der Weiden, abschnittsweise „Auf-Stock-setzen“ und Plenterschlag (Auflockerung galerieartigen Bestand) 	<ul style="list-style-type: none"> GUV



umgebrochene Weiden



galerieartiger Weidenbestand

Meiningen, den 18.11.2024



Sandra Radloff
Geschäftsführerin GUV Hasel/Lauter/Werra

**Gewässerunterhaltungsverband
Hasel/Lauter/Werra**
Verbandsvorsteher:
Bürgermeister Christian Seeber
Geschäftsführerin: Sandra Radloff

Kontakt:
Telefon: 03693/8847883
E-Mail: info@guv-hlw.de

Steuer-Nr. 171/198/07808

Bankverbindung:
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
IBAN: DE63 8405 0000 1706 3814 72
BIC: HELADEF1RR5

-Protokoll-

Betreff: Verbandsschau Fließgewässer Herpf Gemeinde Schafhausen
Gewässer: Herpf **Gemeinde:** Schafhausen **Datum:** 22.10.2024
Sparte: a **Aktenzeichen:** **Uhrzeit:** 11.¹⁰ -12.⁰⁰ Uhr

-
- vor Ort Gespräch**
 interne Beratung
 externe Beratung
-

Teilnehmer:

Herr Kühn	LRA Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde (UWB)
Herr Friedrich	AG Reichenhausen e.G.
Herr Hübner (1)	Bürger Gemeinde Schafhausen
Herr Hübner (2)	Bürger Gemeinde Schafhausen
Frau Dreßler	Bürger Gemeinde Schafhausen
Herr Wirthwein	GUV Hasel/Lauter/Werra
Frau Radloff	GUV Hasel/Lauter/Werra

In Verbindung mit einer Gewässerschau führte der Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen seine jährliche Verbandsschau durch.

Diese fand am 22.10.2024 an der „**Herpf**“ südlich der Gemeinde Schafhausen statt (Abb.1).

Die Herpf ist ein Fließgewässer II. Ordnung und unterliegt somit den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Zudem gehört die Herpf aufgrund ihres Einzugsgebietsgröße von > 10 km² zu den sogenannten meldepflichtigen Fließgewässern gegenüber der Europäischen Union (EU). Dies bedeutet, dass an der Herpf Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands im Zuge der Umsetzung der EU- WRRL zu realisieren sind.

Die Herpf ist ein stark vom Menschen überformtes und beeinträchtigt Gewässer. In dem begutachteten Bereich weist die Herpf einen geradlinigen Verlauf auf, der Böschungsfuß ist gesichert und die Ufer nur sporadisch mit Gehölzen bewachsen. Neben den morphologischen Defiziten wird der Zustand der Herpf durch die noch vorhandene Abwasserbelastung stark beeinträchtigt. Bei der Begehung wurde eine starke organische Belastung festgestellt (Abwasserpilz). Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörper wird als „unbefriedigend“ eingestuft.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der Unterhaltungsaufwand bei naturfernen bzw. degradierten Gewässern aufwendiger und kostenintensiver ist, als bei intakten bzw. stabilen Fließgewässer- Ökosystemen.

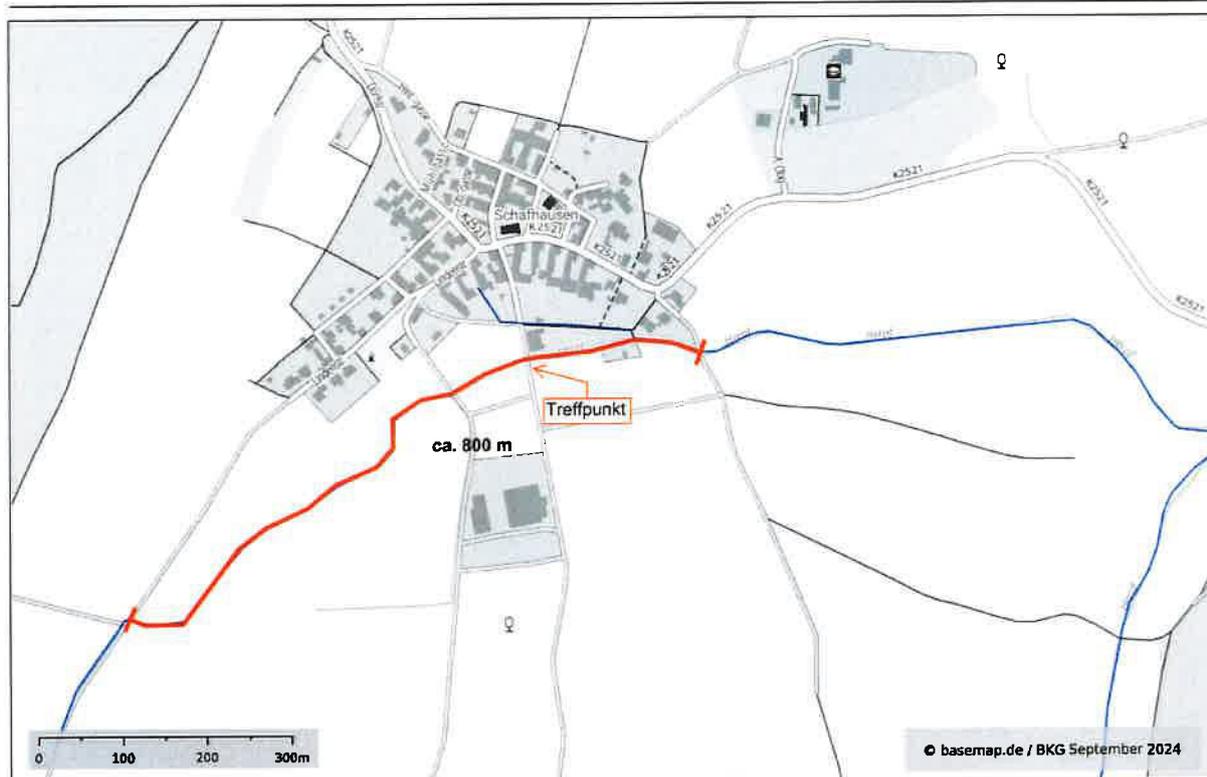
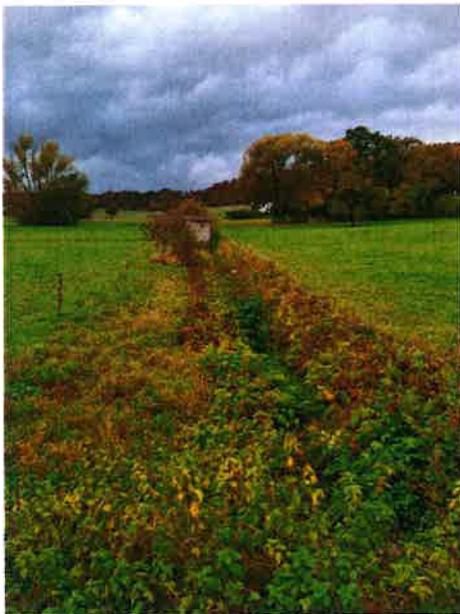


Abb. 1: Auszug aus der Unterhaltungssoftware PROGEMIS TH, geändert durch GUV

Nachfolgend sind die festgestellten Defizite an der Herpf fotodokumentiert. Zudem werden die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Gewässer- oder Anlagenunterhaltung sowie die Zuständigkeiten aufgeführt.

1. Abschnitt südlich der Ortslage ca. 800 m

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • ausgebautes Gewässerprofil 	<ul style="list-style-type: none"> • im Landesprogramm Gewässerschutz werden Maßnahmen zur Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung in den begangenen Abschnitten geführt (u. a. durch das Entfernen des Sohl- und Uferverbau) 	<ul style="list-style-type: none"> • der GUV ist gemäß § 31 Abs. 5 ThürWG für die Umsetzung zuständig, laut aktuellem Planstand Beginn ab 2026, voraussichtl. bauliche Umsetzung ab 2028
<ul style="list-style-type: none"> • punktueller Einbauten, im Hochwasserfall kann sich Schwemmgut verfangen und die Hochwassersituation verschärfen, hydraulische Leistungsfähigkeit ist eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> • bei den Einbauten handelt es sich um genehmigungspflichtige Bauwerke gemäß § 28 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsbehörde ist UWB, Antrag ist vom Eigentümer/Anlagenbetreiber zu stellen



begradigter Gewässerlauf im Bereich Ufer- und Sohlverbau – Flurstück 610/1 der Agrargenossenschaft



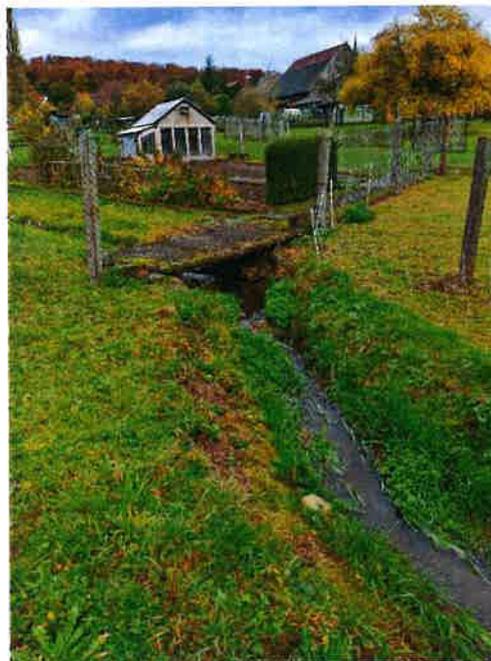
Einbauten im Gewässer zum Anstauen
Flurstück 608/1



Zaun quer über dem Gewässerprofil
Flurstück 612 (Gewässergrundstück)



begradigter und mit diversem Material
gesicherter Bachlauf – Flurstück 612
(Gewässergrundstück)



Steg über Herpf – 612 (Gewässergrundstück)



keine Ufergehölze vorhanden, dadurch wird das Pflanzenwachstum im Gewässer gefördert

Flurstück 613:

Die Grundstückseigentümerin stimmt einer Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen zu. Diese werden vom GUV vorgenommen.

Der Gewässerabschnitt wird aktuell jährlich vom GUV gemäht. Das Mahdgut wird beräumt. Um das Zuwachsen des Gewässerprofils zu reduzieren, ist eine Beschattung notwendig. Dadurch wird die Biomasseproduktion gehemmt und der Unterhaltungsaufwand durch regelmäßige Mahd reduziert.

Meiningen, den 14.11.2024



Sandra Radloff

Geschäftsführerin GUV Hasel/Lauter/Werra

-Protokoll-

Betreff: Verbandsschau Fließgewässer Herpf Gemeinde Gerthausen
Gewässer: Herpf **Gemeinde:** Gerthausen **Datum:** 22.10.2024
Sparte: a **Aktenzeichen:** **Uhrzeit:** 09.⁰⁰ -11.⁰⁰ Uhr

-
- vor Ort Gespräch**
 interne Beratung
 externe Beratung
-

Teilnehmer:

Herr Kühn	LRA Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde (UWB)
Herr Friedrich	Bürgermeister Gemeinde Rhönblick
Herr Senf	AG Helmershausen e.G.
Herr Lindenlaub	Bürger Gemeinde Gerthausen
Herr Wirthwein	GUV Hasel/Lauter/Werra
Frau Radloff	GUV Hasel/Lauter/Werra

In Verbindung mit einer Gewässerschau führte der Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen seine jährliche Verbandsschau durch.

Diese fand am 22.10.2024 an der „Herpf“ in der Ortslage der Gemeinde Gerthausen statt (Abb.1).

Die Herpf ist ein Fließgewässer II. Ordnung und unterliegt somit den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Zudem gehört die Herpf aufgrund seiner Einzugsgebietsgröße von > 10 km² zu den sogenannten meldepflichtigen Fließgewässern gegenüber der Europäischen Union (EU). Dies bedeutet, dass an der Herpf Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands im Zuge der Umsetzung der EU- WRRL zu realisieren sind.

Die Herpf ist ein stark vom Menschen überformtes und beeinträchtigtes Gewässer. In Gerthausen ist die Herpf in der Ortslage auf längere Strecken vollständig ausgebaut und begradigt. Die Sohle und Böschungen wurden mit Betonplatten gesichert. Neben den morphologischen Defiziten wird der Zustand der Herpf durch die noch vorhandene Abwasserbelastung stark beeinträchtigt. Dies spiegelt sich in der Gewässerstrukturgüte des Oberflächenwasserkörpers wider, welcher einen „unbefriedigenden ökologischen Zustand“ aufweist.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der Unterhaltungsaufwand bei naturfernen bzw. degradierten Gewässern aufwendiger und kostenintensiver ist, als bei intakten bzw. stabilen Fließgewässer- Ökosystemen.

Verbands- und Gewässerschau Herpf in Gerthausen

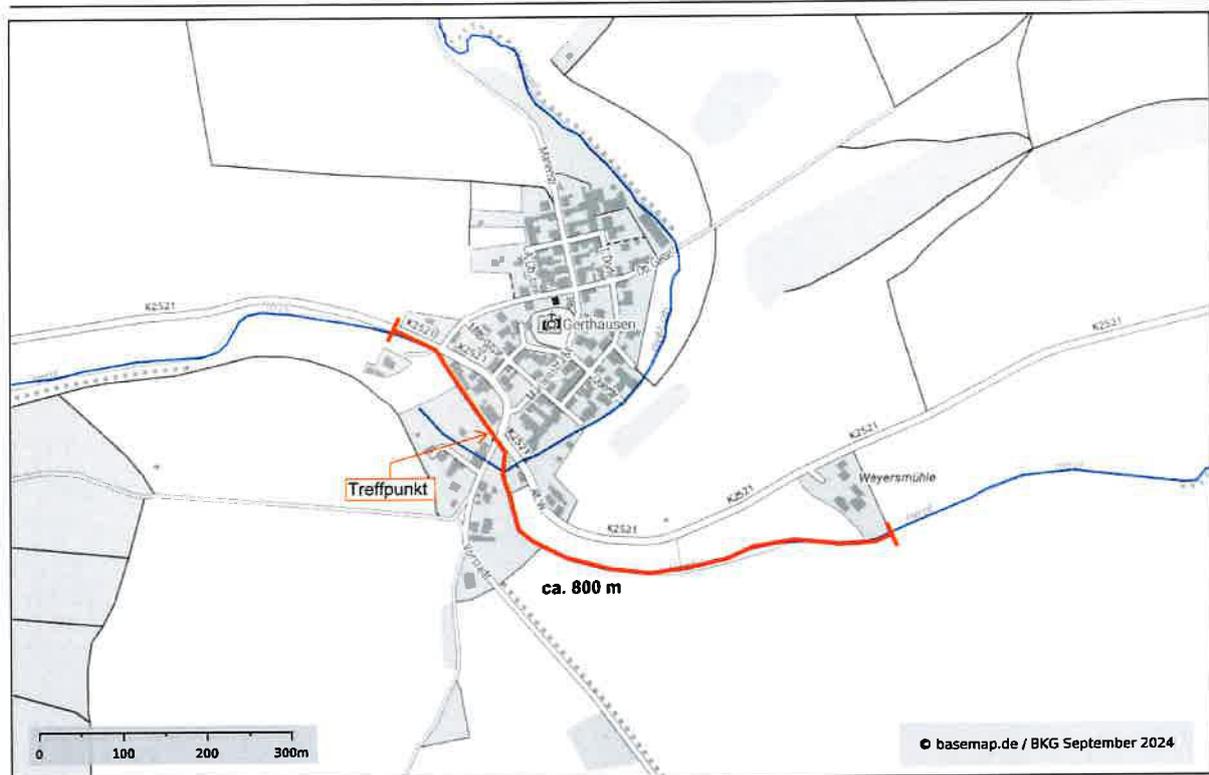


Abb. 1: Auszug aus der Unterhaltungssoftware PROGEMIS TH, geändert durch GUV

Nachfolgend sind die festgestellten Defizite an der Herpf fotodokumentiert. Zudem werden die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Gewässer- oder Anlagenunterhaltung sowie die Zuständigkeiten aufgeführt.

1. Abschnitt in Ortslage ca. 800 m von der Weyersmühle bis Ortsausgang Richtung Schafhausen

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • ausgebautes Gewässerprofil in der Ortslage • zahlreiche profilwirksame Stege, im Hochwasserfall kann sich Schwemmgut verfangen und die Hochwassersituation verschärfen, hydraulische Leistungsfähigkeit ist eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> • im Landesprogramm Gewässerschutz werden Maßnahmen zur Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung in den begangenen Abschnitten geführt (u. a. durch das Entfernen des Sohl- und Uferverbaus) • bei den Stegen handelt es sich um genehmigungspflichtige Bauwerke gemäß § 28 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) 	<ul style="list-style-type: none"> • der GUV ist gemäß § 31 Abs. 5 ThürWG für die Umsetzung zuständig, laut aktuellem Planstand Beginn ab 2026, voraussichtliche bauliche Umsetzung ab 2028; <i>Anmerkung der Gemeinde: Dem Rückbau des Sohl- und Uferverbaus in der Ortslage wird seitens der Gde. nicht zugestimmt.</i> • Genehmigungsbehörde ist UWB, Antrag ist vom Eigentümer/Anlagenbetreiber zu stellen



Verbau punktuell abgängig

Blick auf Stege (überwiegend privat) Ausbauzustand der Herpf in der Ortslage

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • abgängige und profilwirksame Ufersicherung, die Gemeinde Gerthausen führte eine Sicherungsmaßnahme im Uferbereich durch, welche zur Profileinengung führte, im Hochwasserfall wird hierdurch der Rückstau in die Ortslage verschärft • Ablagerung von Gehölzrückschnitt gegenüber der abgängigen Ufersicherung (Flurstück 85/2), stellt eine Ordnungswidrigkeit dar • diverse Ablagerungen im Uferbereich und Einbauten, Flurstück 93/1, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der abgängigen Ufersicherung und Aufweitung des Profils, Herstellen einer ingenieurbioologischen Sicherung • Beseitigung des Grünschnitts und diverser Gartenabfälle • Beseitigung des Grünschnitts und diverser Gartenabfälle 	<ul style="list-style-type: none"> • GUV • Eigentümer (Beseitigung) • Eigentümer (Beseitigung)



Einbauten im Gewässer, Ablagerungen Gehölzrückschnitt können im Hochwasserfall zu gefährlichem Treibgut werden

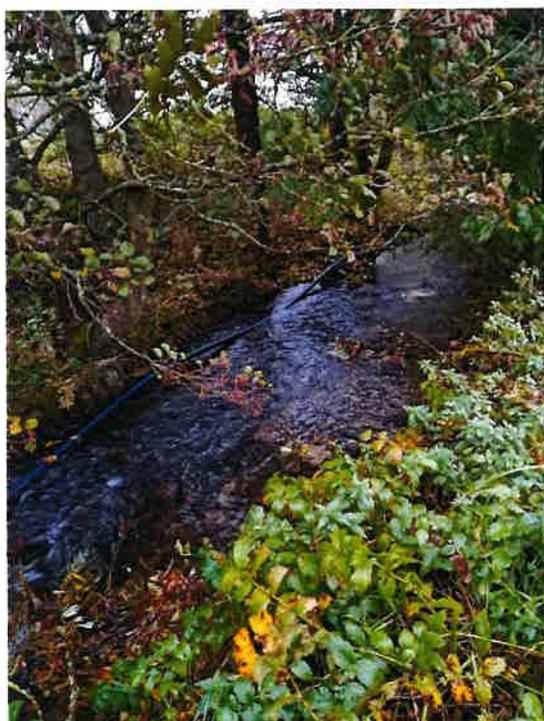
**Gewässerunterhaltungsverband
Hasel/Lauter/Werra**
Verbandsvorsteher:
Bürgermeister Christian Seeber
Geschäftsführerin: Sandra Radloff

Kontakt:
Telefon: 03693/8847883
E-Mail: info@guv-hlw.de

Steuer-Nr. 171/198/07808

Bankverbindung:
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
IBAN: DE63 8405 0000 1706 3814 72
BIC: HELADEF1RRS

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • freigespülte Wasserleitung im Gewässerprofil, Leitung nicht mehr intakt, dem Eigenbetrieb Rhönblickwasserabwasser (Rhöwa) ist Leitung nicht bekannt • Vertreter der AG Helmershausen fragt an, ob einem Gehölzrückschnitt zugestimmt werden kann, Gehölze erschweren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme der Leitung (ca. 30 m) • Zustimmung der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde erforderlich, Abstimmung mit GUV (stimmt einem fachgerechten punktuellen Rückschnitt zu, Ufergehölzbestand darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • GUV • Flächenbewirtschafter (AG Helmershausen e. G.)



Blick auf freigespülte Wasserleitung



Ufergehölzbestand entlang der Herpf Richtung Weyersmühle

2. Abschnitt am Weißbach in der Ortslage

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Ablagerung von Grünschnitt im Gewässerböschung (Flurstück 112), Beeinträchtigung der Standsicherheit der Böschung, erhöhter Nährstoffeintrag ins Gewässer, im Hochwasserfall wird loses Material abtransportiert und führt an Engstellen wie Brücken und Durchlässen zu Verstopfungen, dadurch wird Hochwassersituation verschärft • stellt eine Ordnungswidrigkeit dar • Steg und diverse Einbauten im Uferbereich (Flurstück 1034/2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung des Grünschnitts • genehmigungspflichtige Bauwerke gemäß § 28 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer (Beseitigung) • UWB • Genehmigungsbehörde ist UWB, Antrag ist vom Eigentümer/Anlagenbetreiber zu stellen



Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Gehölzaufwuchs im Uferbereich (Schwarz-Erle) punktuell profilwirksam 	<ul style="list-style-type: none"> Plenterschlag 	<ul style="list-style-type: none"> GUV



3. Allgemeine Hinweise

Verkehrssicherungspflicht Gehölze

- der Unterhaltungspflichtige (GUV) braucht grundsätzlich nur für Maßnahmen einzustehen, die nach § 39 WHG und § 30 ThürWG erforderlich sind
- der GUV muss grundsätzlich nicht dafür Sorge tragen, dass von den Bäumen keine Gefährdung sonstiger Sachgüter oder gar Personen ausgeht
- die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer
- Gehölze, die über dem Gewässer liegen und der Wasserabfluss behindert werden kann, sowie die Gefahr eines Rückstaus besteht, muss der GUV tätig werden
- für bruchgefährdete Gehölze (z.B. ein Wohnhaus gefährden) ist der Grundstückseigentümer als Verkehrssicherungspflichtiger zuständig

Unterhaltung von baulichen Anlagen im und am Gewässer

- dient die Anlage überwiegend einem gemeinnützigen Zweck, ist der GUV für die Anlagenunterhaltung zuständig
- wenn die Anlage einem anderem, insbesondere einem privatnützigen Zweck dient, unterfällt die Erhaltung demjenigen, in dessen Eigentum es steht oder in dessen Besitz es sich befindet
- der Errichtungszweck bzw. die Funktion der Anlage ist für die rechtliche Einordnung maßgeblich
- bei Anlagen, die weder der Gewässerunterhaltung noch dem Hochwasserschutz dienen, handelt es sich um Anlagen Dritter
- Anlagen Dritter sind z.B.: Furten, Brücken und Durchlässe, Verrohrungen, Einleitungsbauwerke, Dränanlagen, Einfriedungen (Zäune, Mauern, Bewuchs an Grundstücksgrenzen)
- es ist zwischen der Pflicht zur Gewässerunterhaltung und der Unterhaltung der baulichen Anlage zu unterscheiden

Ablagerungen im Gewässerufer

- Grünschnitt, Schutt, Brennholz, Holzlager, Gartenabfälle oder ähnliches gehören nicht ans Gewässer, sondern sind an den dafür vorgesehen Stellen (z.B. Wertstoffhöfe und Grünschnittannahmestellen) zu entsorgen
- im Hochwasserfall können diese gewässernahen Ablagerungen abgeschwemmt und zu gefährlichem Treibgut werden
- an Engstellen (z.B. Rohrdurchlässen, Einläufen, Brücken) können sich die Ablagerungen verkeilen, das Hochwasser kann dort nicht mehr abfließen und führt zu Überschwemmungen
- die Ufer werden durch die Ablagerungen instabil und kann im Hochwasserfall zu verstärkten Uferabbrüchen führen
- außerdem können aus den Ablagerungen (z.B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu einem erhöhten Nährstoffeintrag führen und das Gewässer beeinträchtigen

Meiningen, den 20.11.2024



Sandra Radloff

Geschäftsführerin GUV Hasel/Lauter/Werra

